

Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung des Sports

(Sportförderrichtlinie – SPFRL)

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

In Anerkennung der Bedeutung des Sports in seiner gesundheitsvorsorgenden, pädagogischen und sozialen Funktion – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen – fördert der Landkreis Oberhavel Träger des Sports nach Maßgabe dieser Richtlinie, in Anwendung des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften, auf Grundlage von § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFG Bbg) und im Rahmen der hierfür jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Der Landkreis Oberhavel entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Gegenstand sowie Ziele der Förderung

Die Zuwendungen werden zur Förderung des Sports im Landkreis Oberhavel gemäß der in der Anlage dieser Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen und Vorgaben für folgende Förderbereiche gewährt:

- A** Unterstützung des Kinder- und Jugendsports
- B** Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnieren und Qualifikationen
- C** Ausrichtung von offenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren im Landkreis Oberhavel
- D** Trainingslager als wettkampfvorbereitende Maßnahme
- E** Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit sportrelevantem Bezug

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Sportvereine, die ihren Hauptsitz und Wirkungskreis im Landkreis Oberhavel haben und Mitglied in einem Sportbund oder Sportfachverband sind.

4. Zweckbindung

Die Zuwendungen sind durch die zuwendungsempfangenden Vereine nur für den im Zuwendungsbescheid geregelten Zweck einzusetzen. Für andere Zwecke dürfen die Mittel nicht verwendet werden.

Zu fördernde Projekte, Anlagen B bis E, dürfen vor Erhalt des Zuwendungsbescheides gemäß Ziffer 6.2. nicht begonnen werden. Ausnahmen hierzu können auf Antrag zugelassen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sind in der Anlage zu dieser Richtlinie geregelt.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich oder im Onlineantragsverfahren zu stellen. Für die Antragstellung sind jeweils die auf dem Formularserver des Landkreises Oberhavel (<https://www.oberhavel.de/Freizeit-und-Tourismus/Kultur-und-Sport/Sportförderung/>) veröffentlichten Formulare zu verwenden.

Zusätzliche Bestimmungen sowie Nachweise zum Antrag und die Antragsfristen sind in der Anlage zum jeweiligen Förderbereich vorgegeben. Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Der Kreissportbund Oberhavel e. V. nimmt gegenüber dem Landkreis Oberhavel eine beratende Funktion wahr.

Nach Prüfung der Anträge bestätigt der Landkreis Oberhavel den Eingang, gegebenenfalls verbunden mit der Aufforderung, geeignete Nachweise oder weitergehende Darstellungen binnen drei Wochen zu erbringen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt der Antrag als verspätet und findet keine Berücksichtigung.

6.2. Bewilligungsverfahren

Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor und sind die Voraussetzungen erfüllt, ergeht ein Zuwendungsbescheid. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

6.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt ohne dass es einer Mittelanforderung durch den zuwendungsempfangenden Verein bedarf. Für die Förderbereiche A bis D erfolgt die Auszahlung frühestens nach Eingang der Rechtsmittelverzichtserklärung des Zuwendungsempfangenden beziehungsweise nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

Die Auszahlung der Zuwendung für den Förderbereich E erfolgt spätestens drei Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises, sofern mit diesem die Förderbedingungen erfüllt werden.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Für bewilligte Zuwendungen hat der zuwendungsempfangende Verein die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Die Fristen sind in der Anlage zum jeweiligen Förderbereich vorgegeben.

Für das Verwendungsnachweisverfahren sind jeweils die auf dem Formularserver des Landkreises Oberhavel (<https://www.oberhavel.de/Freizeit-und-Tourismus/Kultur-und-Sport/Sportförderung/>) veröffentlichten Formulare zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Belegliste. Einzelnachweise (zum Beispiel Rechnungen oder Verträge) über die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Originalbelege sind für die Förderbereiche A bis D nur nach Aufforderung vorzulegen.

Für den Förderbereich E sind weitere Nachweise in der Anlage vorgegeben.

In dem Sachbericht sind die Tätigkeitsschwerpunkte der erfolgten Förderung darzulegen und über die erzielten Ergebnisse zu informieren. Weiter ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geförderten Maßnahmen zu erläutern.

In dem zahlenmäßigen Nachweis ist die konkrete Verwendung der Fördermittel darzustellen; die Kosten der durchgeführten Maßnahmen sowie die Anteile der Eigen- und Fremdfinanzierung sind auszuweisen. In der Liste der Zahlungsbelege (Belegliste) müssen Tag, Empfangende/Einzahlende sowie Grund und Einzahlungsbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Der Zuwendungsempfangende hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Belegen übereinstimmen.

Der Landkreis Oberhavel ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Prüfung anzufordern, die mit der Verausgabung der Zuwendung im Zusammenhang stehen.

Der zuwendungsempfangende Verein hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Dies gilt ebenso für den Förderbereich A in Bezug auf die Vereinssatzungen und weitere -statuten sowie das Verzeichnis der Mitglieder bis 18 Jahre.

6.5. Widerruf, Erstattung

Die Bewilligung kann nach den §§ 48, 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg widerrufen und die Erstattung der Zuwendung verlangt werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel nicht in Übereinstimmung mit dem Zuwendungszweck verwendet oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den zuwendungsempfangenden Verein nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nach Punkt 6.6. nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG und § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind dem Zuwendungsgebenden unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Förderjahres, schriftlich mitzuteilen und unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens zu erstatten.

6.6. Mitteilungspflichten des zuwendungsempfangenden Vereins

Der zuwendungsempfangende Verein ist bezüglich des jeweils geförderten Projekts der Förderbereiche B bis E verpflichtet, Folgendes mitzuteilen:

- Beantragung weiterer Zuwendungen einschließlich Einnahmen (zum Beispiel Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren, Spenden) bei anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen,
- Erhalt weiterer Zuwendungen einschließlich Einnahmen (zum Beispiel Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren, Spenden) bei anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen,
- Änderung der für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände.

7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 09.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie des Landkreises Oberhavel vom 16.03.2016 (Beschluss Nr. 5/0104) in der zuletzt gültigen Fassung der 2. Änderung vom 02.09.2020 (Beschluss Nr. 6/133) außer Kraft.

Oranienburg, den 08.03.2023

Volker-Alexander Tönnies
Landrat

Förderbereiche:

- A Unterstützung des Kinder- und Jugendsports**
- B Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnieren und Qualifikationen**
- C Ausrichtung von offenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren im Landkreis Oberhavel**
- D Trainingslager als wettkampfvorbereitende Maßnahme**
- E Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit sportrelevantem Bezug**

A

Unterstützung des Kinder- und Jugendsports

Gegenstand der Förderung:

Unterstützung für in Sportvereinen mitgliedschaftlich gebundene Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Zuwendungsvoraussetzung:

Erhebung eines Mitgliedbeitrages von Kindern und Jugendlichen in Höhe von mindestens fünf Euro pro Monat und pro Mitglied, Ermäßigungen bleiben unberücksichtigt.

Bemessungsgrundlage:

Grundlage der Förderung ist die Anzahl der zum 01.01. für das laufende Kalenderjahr in dem Verein gemeldeten und mitgliedschaftlich gebundenen Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre gemäß Bestandsmeldung beim Landessportbund, dem Kreissportbund oder einem Fachverband.

Die Förderung ist einzusetzen für:

- Sportgeräte und -materialien,
- Teilnahmekosten am Trainings- und Wettkampfbetrieb,
- Sportbekleidung,
- Nutzungsentgelte für Sporteinrichtungen,
- gesetzlich vorgegebene Hygienemaßnahmen.

Förderart und Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 17,50 EUR pro Kind und Jugendlichen bis 18 Jahre gewährt.

Antragsfristen/Verfahrensweise:

Das Antragsformular A ist jeweils bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr einzureichen.

Die Bestandsmeldung ist als Anlage dem Antrag beizufügen.

Ein Nachweis über die Erhebung des Mitgliedsbeitrags ist nur nach Aufforderung zu erbringen.

Bei Erstantragstellung sind folgende Anlagen dem Antrag beizufügen:

- gültiger Vereinsregisterauszug,
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Sportbund oder Sportfachverband,
- Bestandsmeldung über Anzahl der Kinder- und Jugendlichen bis 18 Jahre (Stichtag 01.01.),
- Nachweis über die Erhebung des monatlichen Mitgliedsbeitrags für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Verwendungsnachweis:

Die Mittelverwendung ist bis zum 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Jahres nachzuweisen.

B

Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnieren und Qualifikationen

Gegenstand der Förderung:

Teilnahme an internationalen, nationalen, überregionalen oder regionalen Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnieren und Qualifikationen von Mannschaften oder einzelnen Sportlerinnen oder Sportlern.

Ausgenommen sind Kosten, welche im Zusammenhang mit der Teilnahme am regulären Pflicht- und Punktspielbetrieb anfallen.

Zuwendungsvoraussetzung:

Die Kosten des gesamten Projektes müssen jeweils gedeckt sein.

Bemessungsgrundlage:

Kosten der Teilnahme an internationalen, nationalen, überregionalen oder regionalen Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnieren und Qualifikationen.

Die Förderung ist einzusetzen für:

- Start- und Meldegebühren,
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten,
- Fahrtkosten und Wegstrecken unter Anwendung des aktuell gültigen Bundesreisekostengesetzes*.

Förderart und Höhe der Zuwendung:

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten des konkreten Projektes gewährt, maximal jedoch in folgender Höhe:

Für Mannschaften bei:

- | | |
|---|------------|
| • internationalen/nationalen Projekten (außerhalb Brandenburg, Berlin): | 2.000,00 € |
| • überregionalen Projekten (Brandenburg, Berlin): | 1.000,00 € |
| • regionalen Projekten (Kreisgebiet Oberhavel): | 250,00 € |

Für einzelne Sportlerinnen und Sportler: 250,00 €.

Antragsfristen/Verfahrensweise:

Anträge sind für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 31.01. und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 31.07. des jeweils laufenden Jahres unter Verwendung des Antragsformulars B einzureichen.

Anträge für Projekte, die vor Ablauf der jeweiligen Antragsfrist stattfinden (Zeiträume vom 01. bis 31.01. und 01. bis 31.07.) müssen vor Projektbeginn gestellt werden. Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Verwendungsnachweis:

Die Mittelverwendung ist für das erste Halbjahr bis zum 30.09. des laufenden Jahres und für das zweite Halbjahr bis zum 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Jahres nachzuweisen.

* Stand Januar 2023: beispielsweise Bus und Bahn bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse, PKW 0,30 € je zurückgelegten Kilometer

C

Ausrichtung von offenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren im Landkreis Oberhavel

Gegenstand der Förderung:

Ausrichtung von offenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren mit internationaler, nationaler, überregionaler oder regionaler Beteiligung **im Landkreis Oberhavel** (zum Beispiel ein „Oberhavel-Cup“).

Zuwendungsvoraussetzung:

Die Kosten des gesamten Projektes müssen jeweils gedeckt sein.

Bemessungsgrundlage:

Kosten der Ausrichtung von offenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren mit internationaler, nationaler, überregionaler oder regionaler Beteiligung.

Die Förderung ist einzusetzen für:

- Pokale, Urkunden, Medaillen,
- wettkampfspezifische Verbrauchsmaterialien,
- Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Ausschreibung, Plakate),
- Mieten, Nutzungsgebühren,
- Sanitäter, Ordner, Helfer, Kampf- und Schiedsrichterkosten,
- Veranstaltungsversicherungen,
- Verpflegung (keine alkoholischen und nikotinhaltigen Produkte),
- Transport- und Leihgebühren,
- gesetzlich vorgegebene Hygienemaßnahmen.

Förderart und Höhe der Zuwendung:

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten des konkreten Projektes gewährt, maximal jedoch in folgender Höhe bei:

- internationaler/nationaler/überregionaler Beteiligung
(über das Kreisgebiet Oberhavel hinaus): 1.500,00 €
- regionaler Beteiligung (Kreisgebiet Oberhavel): 1.000,00 €.

Antragsfristen/Verfahrensweise:

Anträge sind für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 31.01. und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 31.07. des jeweils laufenden Jahres unter Verwendung des Antragsformulars C einzureichen.

Anträge für Projekte, die vor Ablauf der jeweiligen Antragsfrist stattfinden (Zeiträume vom 01. bis 31.01. und 01. bis 31.07.) müssen vor Projektbeginn gestellt werden. Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Verwendungsnachweis:

Die Mittelverwendung ist für das erste Halbjahr bis zum 30.09. des laufenden Jahres und für das zweite Halbjahr bis zum 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Jahres nachzuweisen.

D

Trainingslager als wettkampfvorbereitende Maßnahme

Gegenstand der Förderung:

Durchführung eines Trainingslagers als wettkampfvorbereitende Maßnahme.

Zuwendungsvoraussetzung:

Die Kosten des gesamten Projektes müssen jeweils gedeckt sein.

Bemessungsgrundlage:

Kosten der Durchführung eines Trainingslagers.

Die Förderung ist einzusetzen für:

- Mieten, Nutzungsgebühren,
- Honorarkosten für externe und lizenzierte Trainer,
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten,
- Transport- und Leihgebühren,
- Fahrtkosten und Wegstrecken unter Anwendung des aktuell gültigen Bundesreisekostengesetzes*.

Förderart und Höhe der Zuwendung:

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten des konkreten Projektes gewährt, maximal jedoch in Höhe von 400,00 €.

Antragsfristen/Verfahrensweise:

Anträge sind für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 31.01. und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 31.07. des jeweils laufenden Jahres unter Verwendung des Antragsformulars D einzureichen.

Anträge für Projekte, die vor Ablauf der jeweiligen Antragsfrist stattfinden (Zeiträume vom 01. bis 31.01. und 01. bis 31.07.) müssen vor Projektbeginn gestellt werden. Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Verwendungsnachweis:

Die Mittelverwendung ist für das erste Halbjahr bis zum 30.09. des laufenden Jahres und für das zweite Halbjahr bis zum 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Jahres nachzuweisen.

* Stand Januar 2023: beispielsweise Bus und Bahn bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse, PKW 0,30 € je zurückgelegten Kilometer

E

Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit sportrelevantem Bezug

Gegenstand der Förderung:

Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit sportrelevantem Bezug, insbesondere zum Lizenzerwerb und zur Lizenzerhaltung von Übungs-/Trainingsleitenden, Kampf- und Schiedsrichtenden sowie zur Vereinsmanagerin oder zum Vereinsmanager in den Bundesländern Brandenburg und Berlin.

Die betreffenden Maßnahmen können auch außerhalb Brandenburgs und Berlins Fördergegenstand sein, wenn diese nur dort angeboten werden.

Zuwendungsvoraussetzung:

Die Kosten des gesamten Projektes müssen jeweils gedeckt sein. Voraussetzung für die Zuwendung ist die Mitgliedschaft der Maßnahmeteilnehmenden in dem zu fördernden Verein.

Gefördert werden ausschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei den Bildungsträgern des organisierten Sports:

- Stadt-, Kreis- und Landessportbünden,
- Sportfachverbänden und deren jeweiligen Mitgliedsorganisationen.

Bemessungsgrundlage:

Kosten pro Teilnehmender oder Teilnehmendem an einer Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme für

- Lehrgangsgebühren (inkl. Übernachtungskosten bei mehrtägigen Lehrgängen),
- Fahrtkosten und Wegstrecken unter Anwendung des aktuell gültigen Bundesreisekostengesetzes*.

Höhe der Zuwendung:

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in folgender Höhe gewährt für Aus-, Fort- und Weiterbildung:

- mit sportrelevantem Bezug: maximal 50 Prozent pro Maßnahme
- zur Vereinsmanagerin oder zum Vereinsmanager maximal 80 Prozent pro Maßnahme.

Antragsfrist/Verfahrensweise:

Anträge sind durch den Mitgliedssportverein für das laufende Kalenderjahr mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn unter Verwendung des Antragsformulars E mit Veranstaltungsbeschreibung und Anmeldung einzureichen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens drei Monate nach Vorlage des beanstandungsfreien Verwendungsnachweises (inklusive aller Originalbelege wie Teilnahme- und Zahlungsnachweis, Rechnung).

Verwendungsnachweis:

Die Mittelverwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (erfolgreicher Abschluss der Maßnahme) nachzuweisen.

* Stand Januar 2023: beispielsweise Bus und Bahn bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse, PKW 0,30 € je zurückgelegten Kilometer